

Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung
bestimmter gefährlicher Güter
(zuletzt geändert durch die Allgemeinverfügung vom 05.03.2009)

Aufgrund des § 7 Abs. 3 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf Straßen (Gefahrgutverordnung Straße - GGVS) vom 11.12.2001 (BGBl. I S. 3529) in der zurzeit geltenden Fassung wird hiermit unter Nummer 2 der Fahrweg im Landkreis Emsland (mit Ausnahme des Gebietes der Stadt Lingen/Ems) für die Beförderung der unter Nummer 1 aufgeführten gefährlichen Güter bestimmt.

- 1 Bezeichnung der Güter
 - 1.1 Endzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer)).
 - 1.2 Entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3 (Unterabschnitt 2.2.3.1. ADR), die in der Anlage 1 Nr. 4 aufgeführt sind (§ 7 Abs. 1 Satz 2 GGVSE)
- 2 Fahrweg
 - 2.1 Allgemeines
Fahrweg sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die kürzestens geeigneten Straßen nach Nummer 2.4.
Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3, es sei denn, dass eine Ausnahmezulassung vorliegt.
 - 2.2 Positivnetz
Zum Positivnetz zählen Autobahnen (§ 7 Abs. 2 GGVS) sowie außerhalb geschlossener Ortschaften,
 - autobahnähnlich ausgebaute Straßen (Straßen mit mehreren Fahrstreifen für eine Richtung mit oder ohne Mittelstreifen),
 - Bundesstraßen
 - Landesstraßen
innerhalb geschlossener Ortschaften (Zeichen 310 und 311 der Straßenverkehrsordnung (StVO)
 - Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO),
soweit diese Strecken NICHT ZUM NEGATIVNETZ GEHÖREN.
Für endzündbare Gase der Klasse 2 Klassifizierungscode F in der Tabelle der Anlage 1 Nr. 2.1 (Unterabschnitt zur GGVSE in Tanks (wie Tankfahrzeuge, Tankcontainer)) von und zur Beladestelle der Deutschen BP AG, Erdölraffinerie Emsland, Raffineriestraße in 49808 Lingen von und in die Niederlande werden folgende Fahrwege bestimmt:
 - Lingen - B 70 - Meppen - B 402 - Grenzübergang Schöninghsdorf/Hebelermeer bzw. umgekehrte Reihenfolge.
 - Lingen – OU Lingen (B 213/B 70) - B 70 - Anschlussstelle Rheine/Nord - A 30 - Grenzübergang de Poppe, bzw. umgekehrte Reihenfolge.
Nach Freigabe der A 31 bis zum Autobahnkreuz Schüttorf (A 30/A 31):
Lingen – OU Lingen (B 213/B 70) – B 213 – AS Lingen – A 31 – AK Schüttorf – A 30 – Grenzübergang de Poppe bzw. umgekehrte Reihenfolge.
 - 2.3 Negativnetz
Das Negativnetz besteht aus den mit Zeichen 261 oder 269 StVO oder mit anderen Fahrverbotszeichen der StVO gekennzeichneten Straßen.

- 2.4 **Kürzeste geeignete Straßen**
Soweit das Ziel auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, führt der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.
Die Eignung dieses Fahrweges wird z. B. durch die Straßenbeschaffenheit, durch die Verkehrssituation und besondere Risiken im Anliegerbereich (z. B. Kindergärten, Schulen, Krankenhäuser) bestimmt.
Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss er die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragen.
- 3 **Benutzung des Fahrweges**
- 3.1 **Benutzungspflicht der Autobahnen**
Grundsätzlich sind die nach § 7 Abs. 2 GGVS benutzungspflichtigen Autobahnen zu befahren.
- Anmerkung zur Ferienreiseverordnung**
Die Beförderung der unter 1. bezeichneten Güter ist nach Möglichkeit von Montag bis Freitag durchzuführen. Soweit Transporte an Samstagen während der Zeit vom 01. Juli bis 31. August jedes Jahres jeweils in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr erforderlich sind, ist für das Befahren bestimmter Autobahnen und Bundesstraßen eine Ausnahmegenehmigung vom Fahrverbot des § 1 der Verordnung zur Erleichterung des Ferienreiseverkehrs auf der Straße (Ferienreiseverordnung) vom 13. Mai 1985 (BGBl. I S. 774), zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Ferienreiseverordnung vom 12. Juni 2002 (BGBl. I S. 1841), erforderlich. Zuständig für die Erteilung solcher Ausnahmegenehmigungen sind die unteren Straßenverkehrsbehörden.
- 3.2 **Fahrweg außerhalb geschlossener Ortschaften**
Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahn-Anschlussstelle zu der Entladestelle sind, soweit wie möglich, die Straßen des Positivnetzes (Nr. 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass auf dem kürzesten Weg die ranghöchste vorhandene Straße anzufahren und zu benutzen ist.
Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.
- 3.3 **Fahrweg innerhalb geschlossener Ortschaften**
Innerhalb geschlossener Ortschaften sind die Vorfahrtstraßen (Zeichen 306 StVO) zu benutzen. Soweit die Be-/Entladestellen nicht an diesen Straßen liegen, sind die Ziele von den Vorfahrtsstraßen aus auf den kürzesten geeigneten Straßen anzufahren (s. Nr. 2.4).
Der Durchgangsverkehr muss auf der ranghöchsten Straße des innerörtlichen Positivnetzes fahren.
- 3.4 **Umwegregelung auf sonstigen geeigneten Straßen**
Beträgt der Fahrweg zur Entladestelle über die Strecken des Positivnetzes und die kürzesten geeigneten Straßen mehr als die doppelte Entfernung gegenüber einem Weg auf sonstigen geeigneten Straßen, so kann ausnahmsweise dieser Weg gewählt werden.

- 4 Beschreibung des Fahrweges für den Fahrzeugführer
 - 4.1 Außerörtlicher Fahrweg
Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den außerörtlichen Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung in Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen, in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben. (Als Straßenkarte genügen die gültige Fassung einer handelsüblichen Straßenkarte oder eine Kopie davon, wenn diese den Fahrweg zweifelsfrei erkennen lässt).
 - 4.2 Innerörtlicher Fahrweg
Einer Beschreibung des innerörtlichen Fahrweges bedarf es nicht, wenn sich das Fahrzeug auf dem nach Nrn. 2 und 3 beschriebenen Netz befindet. Ansonsten ist der Fahrweg entsprechend Nr. 4.1 zu beschreiben.
 - 4.3 Mitführungspflicht
Der Fahrzeugführer hat die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen, soweit sie erforderlich ist. Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrzeugführer in den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung und dieser Allgemeinverfügung vor der ersten Beförderung einzuweisen.
 - 4.4 Abweichung aus unvorhergesehenen Gründen
Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen. (Dies gilt gem. § 7 Abs. 3 GGVS nicht, soweit der Fahrer einer ausgewiesenen Umleitungsstrecke folgt).
 - 4.5 Aufbewahrungspflicht
Die Unterlagen nach den Nrn. 4.1 und 4.2 sind vom Beförderer drei Jahre aufzubewahren.
- 5 Übergangsregelungen an den Landesgrenzen
Bei Beförderungen aus dem Ausland oder aus einem anderen Bundesland ist ab Landesgrenze das Positivnetz, ggf. auf den kürzesten geeigneten Straßen (Nr. 2.4), anzufahren.
- 6 Ordnungswidrigkeiten
Verstöße des Beförderers und/oder Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gem. § 10 GGVS als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.
- 7 Inkrafttreten
Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01.04.1998 in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 31.03.2009.

8 Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Emsland, 49716 Meppen, Ordeniederung 1, Widerspruch erhoben werden. Die Frist wird auch gewahrt, wenn der Widerspruch bei der Bezirksregierung Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, erhoben wird.

Meppen, 12.03.1998

LANDKREIS EMSLAND
Der Oberkreisdirektor
Bröring

- veröffentlicht im Amtsblatt des Landkreises Emsland Nr. 7 am 31.03.1998 / Nr. 14 am 15.06.1999 / Nr. 12 am 31.05.2002 / Nr. 5 am 15.03.2004 / Nr. 10 am 28.05.2004 / Nr. 6 am 13.03.2009 -

**Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung
zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung
bestimmter gefährlicher Güter vom 12.03.1998**

Die Gültigkeitsdauer nach Ziff. 7 meiner im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 31.03.1998 veröffentlichten Allgemeinverfügung vom 12.03.1998 zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung bestimmter gefährlicher Güter, zuletzt geändert durch meine im Amtsblatt des Landkreises Emsland vom 28.05.2004 veröffentlichten Allgemeinverfügung zur Änderung der Allgemeinverfügung vom 12.05.2004, wird hiermit unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs bis zum 31.03.2012 verlängert.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage wäre gegen den Landkreis Emsland zu richten.

Meppen, 05.03.2009

LANDKREIS EMSLAND

Bröring
Landrat